

RS OGH 1980/10/7 5Ob556/80, 5Ob548/81, 6Ob842/81, 2Ob644/86, 4Ob540/88, 4Ob556/91, 5Ob517/94, 6Ob191

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1980

Norm

AußStrG §18 A

AußStrG §229 ff

EheG nF §81

EheG nF §82

EheG §85

EheG §94

ZPO §411 Ca

ZPO §411 Abs1 G

Rechtssatz

Auch im außerstreitigen Regelungsverfahrens ergangene Entscheidungen sind der Teilrechtskraft fähig, doch sind deren Grenzen unter Wahrung des Funktionszusammenhangs mit dem Privatrecht von der regelnden Aufgabe des Richters her zu bestimmen. Beantragen beide vormaligen Ehegatten die Zuweisung der Ehewohnung jeweils an sich und die Frau zusätzlich auch das (übrige) eheliche Gebrauchsvermögen "in diesem Sinne" aufzuteilen, darf nicht allein über die Ehewohnung eine Regelung getroffen werden; eine solche Entscheidung ist nicht teilrechtskraftfähig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 556/80

Entscheidungstext OGH 07.10.1980 5 Ob 556/80

- 5 Ob 548/81

Entscheidungstext OGH 14.06.1981 5 Ob 548/81

nur: Auch im außerstreitigen Regelungsverfahren ergangene Entscheidungen sind der Teilrechtskraft fähig, doch sind deren Grenzen unter Wahrung des Funktionszusammenhangs mit dem Privatrecht von der regelnden Aufgabe des Richters her zu bestimmen. (T1) Beisatz: Dadurch, dass der Ausspruch über die Ausgleichzahlung angefochten wird, wird der Eintritt der Rechtskraft auch hinsichtlich der Aufteilungsanordnungen verhindert. Die Tatsache, dass letztere unangefochten blieben, rechtfertigt allein keinen Schluss auf eine diesbezügliche Einigung der geschiedenen Eheleute über die Aufteilung. (T2)

- 6 Ob 842/81

Entscheidungstext OGH 23.12.1981 6 Ob 842/81

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Dass Teilregelungen materiellrechtlich grundsätzlich zulässig sind, folgt schon aus § 85 EheG. Die Zulässigkeit reicht jedoch nur soweit, als die Teilregelungen nicht für die Endentscheidung in Ansehung der verbleibenden gerichtlich aufzuteilenden Vermögensmasse Ausgleichsmöglichkeiten verschließen oder solche entgegen dem § 94 Abs 1 EheG aufgestellten Grundsatz der Subsidiarität auf Geldzahlungen beschränken. (T3)

- 2 Ob 644/86

Entscheidungstext OGH 30.09.1986 2 Ob 644/86

Auch; Beis wie T3 nur: Die Zulässigkeit reicht nur soweit, als die Teilregelungen nicht für die Endentscheidung in Ansehung der verbleibenden gerichtlich aufzuteilenden Vermögensmasse Ausgleichsmöglichkeiten verschließen. (T4)

- 4 Ob 540/88

Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 540/88

Vgl; Veröff: RZ 1988,54,226

- 4 Ob 556/91

Entscheidungstext OGH 05.11.1991 4 Ob 556/91

Vgl auch; nur T1

- 5 Ob 517/94

Entscheidungstext OGH 28.02.1995 5 Ob 517/94

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 191/98a

Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 191/98a

nur T1; Beis wie T3

- 1 Ob 230/98z

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 230/98z

nur T1; Beis wie T3

- 8 Ob 269/99p

Entscheidungstext OGH 11.05.2000 8 Ob 269/99p

Auch; nur T1

- 4 Ob 242/00t

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 242/00t

Vgl auch; Beis wie T3

- 3 Ob 292/04v

Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 292/04v

nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 129/05d

Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 129/05d

Vgl auch; nur T1; Beis wie T3

- 3 Ob 107/06s

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 107/06s

nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 23/09x

Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 23/09x

Auch; nur T1

- 6 Ob 34/10h

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 34/10h

Vgl auch; Beis wie T3

- 5 Ob 139/14y

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 139/14y

Auch

- 4 Ob 206/15w

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 206/15w

Auch

- 10 Ob 112/15s

Entscheidungstext OGH 15.03.2016 10 Ob 112/15s

Auch; Beisatz: Infolge der untrennbar Einheit der Einstellung der Titelvorschüsse und der Bewilligung von Richtatzvorschüssen für denselben Zeitraum kann der Beschluss über die Einstellung der Titelvorschüsse nur gemeinsam mit dem Beschluss über die zugrundeliegende Gewährung von Richtatzvorschüssen rechtskräftig werden. (T5)

Beisatz: Hier: Unterhaltsvorschussverfahren. (T6)

- 1 Ob 225/17w

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 225/17w

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 1 Ob 188/16b

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 188/16b

Vgl auch; Beisatz: Auch die bloße Anfechtung des Ausspruchs über die Ausgleichszahlung lässt für sich noch nicht den zwingenden Schluss auf eine Einigung der geschiedenen Eheleute über die übrige Aufteilung zu (so schon 1 Ob 225/17w mwN). (T7)

Beisatz: Hier: Zu einem Berichtigungsantrag. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0007209

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at